

Wegweiser

„Integration
von Kindern mit Beeinträchtigung
in Kindertageseinrichtungen des
Werra-Meißner-Kreises“



Umsetzung der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 1. August 2014

Präambel

Seit dem 1. August 1999 gibt es in Hessen eine „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“, die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landeswohlfahrtsverband und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege getroffen wurde.

Mit Einführung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 1. Januar 2014 wurde die Vereinbarung überarbeitet und an die geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst. Auf diesen Grundlagen wird die Integrationsarbeit in den Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

Der hier vorliegende „Wegweiser“ soll Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen Orientierung bei der Beantragung eines Integrationsplatzes geben. Er soll die Antragswege, Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen im Werra-Meißner-Kreis verdeutlichen und stellt Arbeitshilfen für die Praxis zur Verfügung.

1. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zur Einrichtung eines Integrationsplatzes in einer Kindertagesstätte sind Anträge von Eltern und Einrichtungsträgern erforderlich.

Elternantrag

Die Eltern/Sorgeberechtigten stellen einen Antrag auf Gewähren einer Integrationsmaßnahme in einer Kindertagesstätte.

Ärztliche, fachärztliche und/oder therapeutische Befundberichte von Ergotherapie, Logopädie, der Pädagogischen Frühförderung etc. sind dem Antrag beizufügen.

Trägerantrag

Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt einen Antrag auf Gewähren einer Maßnahmenpauschale für die Integration von Kindern in einer Kindertagesstätte.

Bei Kindern, die die Kindertagesstätte bereits besuchen, soll eine kurze pädagogische Stellungnahme mit eingereicht werden.

Folgeantrag

Wurde eine Integrationsmaßnahme für einen befristeten Zeitraum bewilligt, ist ca. drei Monate vor Ablauf der Befristung ein Folgeantrag zu stellen. Hierfür wird von den Eltern der Vordruck „Elternantrag“ und von dem Träger der Vordruck „Trägerfolgeantrag“ eingereicht. Dem Weiterbewilligungsantrag müssen, falls vorhanden, aktuelle fachärztliche Unterlagen beigelegt werden.

Bei Bewilligungen bis zur Einschulung des Kindes sind keine weiteren Anträge notwendig. Aktualisierte ärztliche, fachärztliche und/oder therapeutische Befundberichte müssen weiterhin vorgelegt werden.

Neuanträge können jederzeit gestellt und eingereicht werden.

Sollte es zu einer Rückstellung vom Schulbesuch eines Kindes kommen, wird neben dem Eltern- und Trägerantrag, auch der Rückstellungsbescheid der zuständigen Grundschule benötigt.

Verfahrensablauf / Zuständigkeiten

Fachbereich 4 - Jugend, Familie, Senioren und Soziales Fachdienst 4.1 - Eingliederungshilfe

Hier werden alle Anträge gestellt, bearbeitet und beschieden.

Nachdem ein Antrag eingegangen ist, wird dieser auf Vollständigkeit geprüft und evtl. noch fehlende Unterlagen angefordert.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, die Teilhabebeeinträchtigung und den Hilfebedarf eines Kindes anhand eines Bedarfsermittlungsinstrumentes nach ICF-CY¹ selbst festzustellen.

Hierfür wird, mit dem Einverständnis der Eltern, ein Termin zur Beobachtung in der Kindertagesstätte vereinbart.

Im Anschluss findet ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten statt, um sich über die Erkenntnisse auszutauschen. Sollte es den Eltern nicht möglich sein an diesem Gespräch teilzunehmen, wird individuell entschieden, ob ein weiterer Austausch notwendig ist oder ob das Gespräch mit der Kindertagesstätte ausreichend ist.

Falls ein Kind die Kindertagesstätte noch nicht besucht, die Teilhabebeeinträchtigung und der Hilfebedarf jedoch bereits offensichtlich sind (durch Elterngespräch/Arztberichte), wird vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein Besuchstermin in der Einrichtung vereinbart. Mit dem Einverständnis der Eltern findet eine Beobachtung und im Anschluss ein gemeinsamer Austausch mit allen Beteiligten statt (gleiches Vorgehen, wie bei Kindern, die die Kindertagesstätte bereits besuchen).

Erhält ein Kind neben der Integrationsmaßnahme in der Kindertagesstätte auch eine Förderung durch die Pädagogische Frühförderung, ist die Teilnahme des Fachdienstes 4.1 an den Großen Runden in folgenden Fällen vorgesehen:

- Planung einer neuen Integrationsmaßnahme
- Befristung der Integrationsmaßnahme
- Beantragung von Mehrbedarfsstunden
- Einschulung des Kindes (Übergang Kita - Schule)

Bei Kindern, die eine Förderung durch die Frühberatungsstelle „Hören und Kommunikation“ oder „Sehbehinderung oder Blindheit“ erhalten, ist die Teilnahme des Fachdienstes 4.1 an den Großen Runden in jedem Fall zu beachten.

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen

Eine Teilnahme des Fachdienstes 4.1 ist auch an allen anderen Großen Runden oder Entwicklungsgesprächen der Integrationskinder möglich.

Bitte informieren Sie rechtzeitig über anstehende Termine.

Fachbereich 5 - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen Fachdienst 5.2 - Ärztlicher Dienst

Falls bei der Antragstellung noch keine ärztlichen Unterlagen vorliegen, die zur Entscheidungsfindung notwendig sind und/oder sind die Eindrücke während der Beobachtung nicht eindeutig, erhält der ärztliche Dienst des Gesundheitsamtes von dem Fachdienst 4.1 einen Begutachtungsauftrag.

Für die notwendige Beurteilung wird das Kind der dortigen Ärztin/dem dortigen Arzt vorgestellt.

Fachbereich 4 - Jugend, Familie, Senioren und Soziales Fachdienst 4.4 - Kinderbetreuung und Fachaufsicht

Die fachlichen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Integrationsplatzes in einer Kindertagesstätte werden durch den Fachdienst 4.4 geprüft und mit dem Fachdienst 4.1 abgestimmt.

Fachbereich 4 - Jugend, Familie, Senioren und Soziales Fachdienst 4.1 - Eingliederungshilfe

Wenn die Teilhabebeeinträchtigung und der Hilfebedarf des Kindes ermittelt wurden, werden die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide an die Eltern und den Einrichtungsträger erteilt. Die Kindertagesstätte erhält eine Durchschrift des Elternbescheides.

Wird bei einer befristeten Maßnahme ein Folgeantrag gestellt, wird das gleiche Vorgehen wie bei einem Erstantrag angewendet.

Bei Maßnahmen, die durchgängig bis zur Einschulung eines Kindes bewilligt wurden, wird individuell und nach Bedarf entschieden, wann eine Beobachtung in der Gruppe notwendig ist. Hier können sich die Kindertagesstätten auch selbst an den Fachdienst 4.1 wenden.

Anträge, die im Laufe des Kindergartenjahres gestellt werden, unterliegen dem gleichen Verfahren.

Ausgestaltung der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Beeinträchtigung im Werra-Meißner-Kreis

Zahlung des Entgelts

Werden die in der Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt, wird dem Einrichtungsträger als Leistungserbringer ein Entgelt für die Finanzierung der erforderlichen Hilfe gezahlt. Das Entgelt beträgt pro bewilligter Fachkraftstunde jährlich 1.247,50 € (Stand 01/2020).

Sobald der Hessische Landkreistag eine Änderung des Betrages mitteilt, werden die Träger der Kindertagesstätten per Rundschreiben darüber informiert.

Die Auszahlungen werden monatlich vorgenommen, das heißt am Ende eines jeden Monats wird der Betrag (zurzeit 1.559,38 € ab Vollendung des 3. Lebensjahres und 1.351,46 € bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) für den Folgemonat auf das Konto des Einrichtungsträgers überwiesen.

Die Zahlungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass ein Bewilligungsbescheid erteilt und die zusätzlichen Personalstunden durch entsprechende Arbeitsverträge und eine aktuelle Personalberechnung nachgewiesen wurden.

Erst wenn ein entsprechender Arbeitsvertrag bei dem Fachdienst 4.1 vorliegt, kann die Maßnahmenpauschale gezahlt werden!

Die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres (Juni und Juli) werden immer erst nach abschließender Prüfung der Anwesenheitslisten ausgezahlt. Die Anwesenheitslisten sind bis zum 31. August bei dem Fachdienst 4.1 einzureichen.

Die Höhe der Maßnahmenpauschale verringert sich anteilig in Monaten:

- a. wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 6 der Rahmenvereinbarung noch nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind
- b. wenn das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet
- c. wenn die Maßnahme aus einem anderen Grund beendet wird
- d. wenn das Kind der Kindertagesstätte für längere Zeit fernbleibt (s. Anlage 2)

Ausführungen zur regelmäßigen Anwesenheit des Kindes

Es wird von einem Kindergartenbesuch von mindestens 15 Tagen im Monat ausgegangen. Bei 180 und mehr Anwesenheitstagen pro Kindergartenjahr gibt es keine Kürzung. Danach erfolgt die Kürzung der Maßnahmenpauschale in Schritten von 15 Tagen jeweils um 1/12.

Die Träger oder Einrichtungsleitungen informieren den Fachdienst 4.1 zeitnah über längere Fehlzeiten des Kindes und legen entsprechende Nachweise vor (insbesondere bei z.B. Klinikaufenthalten, Mutter-Kind-Kuren, Reha-Maßnahmen).

2. Die Integrationskonferenz

An der Integrationskonferenz nehmen Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen teil, die an Integrationsmaßnahmen beteiligt sind. Hier können durch Kooperationsbereitschaft, vorausschauende Sozialplanung und Beratung Grundlagen zur Bereitstellung von qualitativ guten Integrationsplätzen im Werra-Meißner-Kreis geschaffen werden.

Die Konferenz setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

- des FB 5, FD 5.2 Ärztlicher Dienst
- des FB 4, FD 4.4 Kinderbetreuung und Fachaufsicht
- des FB 4, FD 4.1 Eingliederungshilfe
- der Liga der freien Wohlfahrtsverbände angehörenden Träger
- der Bürgermeisterdienstversammlung
- der Frühförder- und Beratungsstelle
- der Kreisarbeitsgemeinschaft der Kindertagesstättenleiterinnen und -leiter.

Folgende Themenbereiche können in der Integrationskonferenz beraten werden:

- Planung für den zu erwartenden Bedarf an Integrationsplätzen
- Weiterentwicklung des Antragsverfahrens
- Qualitätskriterien
- Fortbildungsangebote
- Aktuelles zum Thema Integration
- sonstige sachbezogene Themen

3. Die Hilfeplanung der Kindertageseinrichtung

Mit der Einrichtung eines Integrationsplatzes verpflichtet sich die Kindertagesstätte zur Dokumentation der Integrationsarbeit und erstellt zum Ende eines jeden Kindergartenjahres einen Entwicklungsbericht bzw. Hilfeplan. Damit belegt die Kindertageseinrichtung ihre fachlich qualifizierte pädagogische Arbeit.

Schritte im Hilfeplanprozess

1. Zusammentragen von Informationen über das Kind
2. Gezielte Beobachtung des Kindes unter Hinzuziehung der Beobachtungshilfe
3. Hilfeplangespräch mit allen am Hilfeplanprozess beteiligten Personen
4. Festschreiben von Förderzielen
5. Dokumentation der Entwicklungsschritte
6. Versenden des Entwicklungsberichtes an den Fachdienst 4.1 - Eingliederungshilfe

Für das Erstellen eines Entwicklungsberichtes bzw. Hilfeplanes wurden Vorlagen entwickelt, die dem neuen Auftrag der Eingliederungshilfe gerecht werden und sich an den gesetzlichen Vorgaben ab Januar 2020 orientieren. Sie wurden an das Qualitätsentwicklungsverfahren „Quint“ angelehnt und um die Begriffe bzw. die Lebensbereiche der Aktivität und Partizipation (Teilhabe) nach ICF-CY erweitert.

Was unter die einzelnen Lebensbereiche nach ICF-CY fällt, kann der „Orientierungshilfe“ (siehe Anhang) entnommen werden.

Entwicklungsbeschreibung und Förderziele

Der erste Teil des Berichtes befasst sich mit der allgemeinen Entwicklungsbeschreibung und soll einen Überblick über die Entwicklungsschritte eines Kindes im vergangenen Kindergartenjahr geben. Als Unterstützung für eine gezielte Beobachtung dient hierbei die „Beobachtungshilfe“ (siehe Anhang).

Im zweiten Teil des Berichtes werden Förderziele formuliert, die im kommenden Kindergartenjahr erreicht werden sollen. Die Formulierung von konkreten Maßnahmen soll bei der Zielerreichung unterstützen.

Für eine fallbezogene Beratung im Rahmen des Integrationsprozesses steht den Kindertageseinrichtungen die heilpädagogische Kindergartenfachberatung der Frühförder- und Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Eschwege zur Verfügung.

Gestaltung des Übergangs Kindertagesstätte - Schule

Für die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Schule wurden Qualitätsmerkmale entwickelt, die eine verbindliche Grundlage für die Integrationsarbeit darstellen und den Kindern mit Beeinträchtigung einen guten Wechsel ermöglichen sollen.

Die Entwicklungsberichte können hierbei eine hilfreiche Grundlage sein, um Übernahmegespräche gut zu gestalten. Auch für einen möglichen Kindertagesstättenwechsel können die Entwicklungsberichte eine Hilfe darstellen.

Um die Entwicklungsberichte nutzen und weitergeben zu können, wird eine Schweigepflichtsentbindung der Eltern (siehe Anhang) benötigt.

4. Die Qualitätsentwicklung

Die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder sind verpflichtet, ihre Fachkräfte fortzubilden. Dabei ist die Teilnahme an geeigneten sozialpädagogischen Fortbildungsveranstaltungen ebenso erforderlich, wie themenspezifische Arbeitsgruppen, praxisbegleitende Beratungsangebote und Fachberatungen. Die Nachweise darüber sind dem Fachdienst 4.4 vorzulegen.

5. Anhang

Die Vorlagen und Antragsvordrucke stehen auch in digitaler Form zur Verfügung. Sie sind über die Fachdienste oder auf der Homepage des Werra-Meißner-Kreises erhältlich.

- 1. Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder**
- 2. Gemeinsame Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner**
- 3. Antragsvordrucke**
 - 3.1 Elternantrag
 - 3.2 Trägererstantrag
 - 3.3 Trägerfolgeantrag
- 4. Entwicklungsbericht / Hilfeplan**
 - 4.1 Beobachtungshilfe
 - 4.2 Orientierungshilfe
- 5. Anwesenheitsliste**
- 6. Die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Schule**
- 7. Schweigepflichtsentbindung**
- 8. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**



Werra-Meißner-Kreis - Der Kreisausschuss

FB 4 Jugend, Familie, Senioren und Soziales

4.1 Eingliederungshilfe

4.4 Kinderbetreuung und Fachaufsicht

FB 5 Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen

5.2 Ärztlicher Dienst

Januar 2020